



Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASGK-20001/0016-II/A/7/2018

Wien, 2.5.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 473/J des Abg. Mag. Locker betreffend Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz** wie folgt:

Frage 1:

Das Risiko- und Auffälligkeitsanalysetool „RAD“ ist im Tagesgeschäft der Krankenversicherungsträger implementiert und es werden daher laufend Auswertungen und Analysen durchgeführt. Eine Auflistung der Auswertungen und Analysen nach Jahr, Bundesland, Unternehmensgröße und Branche kann ich nicht zur Verfügung stellen, da es nach Information des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger darüber keine laufenden Auswertungen gibt.

Frage 2:

§ 2 SBBG definiert den Anwendungsbereich des SBBG; dieser betrifft die näher in § 2 angeführten Verhaltensweisen. Darunter fallen insbesondere die in den Ziffern 1 bis 6 des § 2 SBBG dargestellten Verhaltensweisen. Diese wiederum entsprechen im Wesentlichen

den Sozialbetrugstatbeständen der §§ 153c bis 153e StGB. § 2 SBBG selbst enthält keine Straftatbestände; eine Bestrafung wegen Übertretung des § 2 SBBG ist daher nicht möglich.

Frage 3:

Dazu liegt mir kein Datenmaterial vor. Bei § 9 SBBG handelt es sich nämlich um die Haftung des Auftrag gebenden Unternehmens als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für das Entgelt für Arbeitsleistungen; die Geltendmachung dieser Haftung obliegt daher dem betroffenen Dienstnehmer selbst.

Frage 4:

Der Beirat nach § 4 SBBG ist bislang zu folgenden Terminen zusammengetreten:

- 6. September 2016
- 6. Dezember 2016
- 27. Juni 2017
- 12. Dezember 2017

Das SBBG beinhaltet neue Instrumente zur Sozialbetrugsbekämpfung. Dementsprechend ist es dem Beirat ein Anliegen, insbesondere das Funktionieren dieser neuen Instrumente sicherzustellen.

In Bezug auf die im SBBG vorgesehene verstärkte Zusammenarbeit der in der Sozialbetrugsbekämpfung tätigen Einrichtungen und Sozialbetrugsbekämpfungsbeauftragten hat der Beirat - nach entsprechenden Vorarbeiten einer aus Mitgliedern des Beirates gebildeten Arbeitsgruppe - in Entsprechung des § 4 Abs. 5 Z 4 SBBG Empfehlungen an die Sozialbetrugsbekämpfungsbeauftragten beschlossen. Diese Empfehlungen betreffen die Zusammenarbeit sowohl auf Ebene der Bundesländer als auch auf gesamtösterreichischer Ebene und beinhalten Empfehlungen für regelmäßige Treffen und Berichte.

Ein erster gesamtösterreichischer Bericht soll noch vor der nächsten und zugleich ersten diesjährigen Beiratssitzung erfolgen. Der Bericht soll Entwicklungen im Bereich des Sozialbetruges samt Maßnahmen der öffentlichen Einrichtungen beinhalten. Eine Bewertung dieser Maßnahmen in Entsprechung des § 4 Abs. 5 Z 2 SBBG kann jedoch erst nach deren Mitteilung an den Beirat erfolgen.

Die Beschlüsse des Beirates sind nicht öffentlich einsehbar. Eine wirksame Sozialbetrugsbekämpfung erfordert eine Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen, worauf sich der Beirat und alle Beiratsmitglieder geeinigt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

